

## **Bekanntmachung**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Freisen und der Ortsräte in der Gemeinde Freisen

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Freisen statt.

Die Wahl wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWG).

In der Gemeinde Freisen sind der Gemeinderat (27 Mitglieder) und die Ortsräte Asweiler (9 Mitglieder), Eitzweiler (7 Mitglieder), Freisen (11 Mitglieder), Grügelborn (9 Mitglieder), Hapersweiler (9 Mitglieder), Oberkirchen (11 Mitglieder), Reitscheid (9 Mitglieder) und Schwarzerden (9 Mitglieder) neu zu wählen.

Aufgrund des § 23 KWG in der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S 1835), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), fordere ich hiermit die in der Gemeinde Freisen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr,

Wahlvorschläge in dreifacher Ausfertigung nach den Mustern der Anlage 11 zur Kommunalwahlordnung (KWO) bei der Gemeinde Freisen, Schulstraße 60, Zimmer 20, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### Wahl zum Gemeinderat

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (= Gemeindegebiet) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich (= Gemeindebezirk) nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG).

### Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 24 KWG)

Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

- für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
- für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl einzureichen (Anlage 15 zur KWO).

Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlage 16 zur KWO). Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig und gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit den Wahlvorschlägen, die in dreifacher Ausfertigung erforderlich sind, sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- 1) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber
- 2) für Deutsche die Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen oder die Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind,
- 3) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - a) die Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass sie nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

- b) die Versicherungen an Eides Statt über die Staatszugehörigkeit,
- c) die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunftsmitgliedstaaten, mit denen bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.

4. die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und die Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt wurden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie muss dem Gemeindegewahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 21. März 2019 schriftlich bis 18.00 Uhr erklärt werden.

Die Parteien teilen, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis St. Wendel die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für die Gemeinde Freisen zuständige Parteileitung mit (§ 18 Abs. 2 KWO).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu spätestens bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, persönlich in ein beim Gemeindegewahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitraum der Eintragung gegeben sein.

Der Unterstützung einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Das Unterstützungsverzeichnis liegt von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlags folgenden Tag bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Freisen, Zimmer 22, zur Eintragung aus.

Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

An den letzten vier Samstagen vor dem 21. März 2019 (23. 02. 2019, 02. 03. 2019, 09.03.2019 und 16.03.2019), jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am 21. 03. 2019 bis 18.00 Uhr wird die Eintragung zusätzlich ermöglicht.

#### Wahl der Ortsräte

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften bzgl. der Wahl zum Gemeinderat für die Wahlen zu den Ortsräten entsprechend.

Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist der nach dem Kommunal selbstverwaltungsgesetz gebildete Wahlbezirk.

Der Wahlvorschlag wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen Sitze für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat zugefallen sind.

In Gemeindebezirken (Ortsteilen) bis zu 500 Einwohnern (Asweiler, Eitzweiler, Reitscheid, Schwarzerden) bedarf ein unterstützungsbedürftiger Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der eineinhalbfachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder; dabei sind Zahlenbruchteile nicht anzurechnen (§ 57 Abs. 3 KWG).

Freisen, den 03. Januar 2019  
Der Gemeindevorstand